



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 44

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren die Zuschüsse des Freistaates an die Kommunen für Drogenprävention und die damit verbundene Arbeit entwickelt, welche strategische Vorstellung hat die Staatsregierung für die künftige Arbeit der Kommunen im Bereich der Drogenprävention in den kommenden Jahren und mit welchen Zuschüssen sollen künftig Personal- und Sachkosten von Einrichtungen wie bspw. „Condrobs Kontaktladen und Drogenkonsumraum L43“ in München finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung hat die für den Bereich Suchtprävention und Suchthilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht von rund sechs Mio. Euro im Jahr 2020 auf über acht Mio. Euro im Jahr 2025.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützt mit diesen Haushaltsmitteln gezielt die suchtpreventive Arbeit der Kommunen im Freistaat durch die Gewährung von Förderpauschalen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Beratungsangeboten im Suchtbereich (PBS-FöR, hier Nr. 1 „Suchtpräventionsfachkräfte der Verbände und Kommunen“). Zudem hat das StMGP im Zuge der turnusmäßigen Überarbeitung der PBS-FöR mit Bekanntmachung vom 06.12.2024 die Gewährung einer Förderpauschale auf die Etablierung spezifischer Suchtberatungsangebote für Jugendliche erweitert.

Darüber hinaus fördert das StMGP nach Nr. 3 der PBS-FöR Projekte und Maßnahmen zur Suchtprävention und Suchtbekämpfung. Projektträger sind in der Regel die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Ziel der Projektförderung ist es, innovative Ansätze zu unterstützen, die die bestehenden Präventions- und Beratungsangebote im Suchtbereich in Bayern ergänzen und nachhaltig verbessern.

Das Projekt „Drogennotdienst L43“ des Trägers Prop e. V. wird derzeit nach Nr. 3 der PBS-FöR jeweils jährlich befristet gefördert. Der Oberste Rechnungshof (ORH) legt Wert auf die Einhaltung der Fördergrundsätze sowie auf die Finanzierung durch die nach der Rechtsordnung vorgesehenen Kostenträger. Bei der Überprüfung der Förderung des L43 durch den ORH kam explizit zum Ausdruck, dass bei der niedrighschwelligeren Suchthilfe die Kostenträger in erster Linie die kommunalen Gebiets-

körperschaften sind. Ein Auslaufen der Förderung zum 31.12.2025 ist somit haushaltsrechtlich und förderrechtlich geboten, da eine Regel- bzw. Dauerförderung von Personal- und Sachkosten einzelner lokaler Suchthilfeangebote gemäß Bayerischer Haushaltsordnung nicht möglich ist. Gleiches gilt auch für den von Condrops e. V. betriebenen Kontaktladen in München, für den allerdings nie eine Förderung durch das StMGP bestand. Es ist primär Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Landkreise, Bezirke), etablierte Angebote und Strukturen der niedrigschwelligen Suchthilfe dauerhaft zu finanzieren. Diese Verteilung der Zuständigkeiten hat sich bewährt, um Akteuren und Einrichtungen, die die Bedarfe und Strukturen vor Ort am besten kennen und umsetzen, die nötige Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit bezüglich Angebotsschaffung und -umsetzung zu gewähren.

Die Staatsregierung ist bestrebt, das Suchthilfesystem sowie die suchtpreventiven Aktivitäten und Strukturen weiterhin auf hohem Niveau zu sichern, an neue Entwicklungen und Bedarfe anzupassen sowie in ihrer Krisenfestigkeit nachhaltig zu stärken.